

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG (RuVO)

(Stand Verbandstag 2019)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck, Art und Umfang der Sportgerichtsbarkeit

- (1) Die Sportgerichtsbarkeit des Hamburger Fußball-Verbandes (HFV) hat die Aufgabe, für Recht und Ordnung im Spielbetrieb und im Verbandsleben zu sorgen und den sportlichen Rechtsverkehr zu regeln.
- (2) Der sportliche Rechtsverkehr umfasst:
 - a) Ahndung aller Formen unsportlichen Verhaltens von Vereinen, Vereinsmitgliedern, Vereinsmitarbeitern und Vereinsanhängern.
 - b) Ahndung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des HFV, des Norddeutschen Fußball-Verbandes (NFV), des Deutschen Fußball-Bundes (DFB), der UEFA und der FIFA, soweit diese nicht unter deren Strafgewalt fallen.
 - c) Entscheidungen über Streitigkeiten aller Art, die sich aus der Zugehörigkeit zum HFV, dem NFV, dem DFB, der UEFA, der FIFA oder aus dem Spielverkehr ergeben oder mit diesem in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
 - d) die Ahndung jeglicher Form von körperlicher und psychischer Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung, auch soweit sie nicht unmittelbar den Sport- und Spielbetrieb betrifft.

§ 2 Gerichtssprache

- (1) Die Gerichtssprache ist Deutsch.
- (2) Für die Hinzuziehung eines eventuell erforderlichen Dolmetschers / einer erforderlichen Dolmetscherin ist der Betroffene / die Betroffene, der einen Dolmetscher / die eine Dolmetscherin benötigt, eigenverantwortlich.

§ 3 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit

- (1) Der HFV hat in allen, seine Belange berührenden Angelegenheiten, eine eigene Gerichtsbarkeit; diese ist vorrangig zu bemühen.
- (2) Im Falle von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des HFV und / oder ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen ist vor Einschaltung des ordentlichen Gerichtswegs das Verbandsgericht anzurufen. Das Verbandsgericht entscheidet abschließend und unanfechtbar.
- (3) Bei Verfahren von und gegen Trainer oder Trainerinnen auf Grund eines Anstellungsvertrags sind die Vorschriften der DFB-Trainerordnung zu beachten. Zuständig in erster Instanz ist das Verbandsgericht.

- (4) Bei Streitigkeiten über Beschlüsse des Verbandstages oder der Fachversammlungen ist vor Einschaltung des ordentlichen Gerichtsweges Beschwerde beim Verbandsgericht einzulegen. Dieses entscheidet abschließend und unanfechtbar.
- (5) In Fällen, die nicht unter die Zuständigkeit nach § 12 RuVO fallen, ist vom Präsidium des HFV gemäß § 24 (1) der Satzung das Ehrengericht eingesetzt.

Das Ehrengericht entscheidet abschließend und unanfechtbar.

§ 4 Rechtsgrundlagen

- (1) Als Rechtsgrundlagen dienen den Rechtsorganen die Satzung, die Ordnungen und die Durchführungsbestimmungen des HFV, die Satzungen und Ordnungen des NFV, des DFB, der UEFA und der FIFA, sowie die Fußballregeln.
- (2) In Fällen, für die die Regelungen in der Satzung und den Ordnungen nicht ausreichend sind, ist nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des sportlichen Gedankens zu entscheiden.
- (3) Aus einem Freispruch einer Partei durch ein Rechtsorgan des HFV oder nach einem Obsiegen in einem sonstigen Verfahren vor einem Rechtsorgan des HFV können keine Ansprüche wegen etwaiger zuvor eingetretener Nachteile sowie Kostenerstattungsansprüche hergeleitet werden.

§ 5 Rechtsorgane

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 RuVO genannten Aufgaben sind die Rechtsorgane berufen.
- (2) Rechtsorgane sind:
 - a) das Sportgericht, der Jugend-Rechtsausschuss und das Verbandsgericht
 - b) der Spielausschuss, der Verbands-Jugend-Ausschuss, der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss, soweit sie Verwaltungsmaßnahmen treffen und Verwaltungsentscheidungen fällen.
 - c) das Ehrengericht
- (3) Das Sportgericht, der Jugend-Rechtsausschuss und das Verbandsgericht können in den vorgeschriebenen Fällen durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheiden, der von dem jeweiligen Rechtsorgan hierzu berufen wurde.
- (4) Die Rechtsorgane sind unabhängig. Ihre Mitglieder sind nur dem geschriebenen und ungeschriebenen Recht des Sports sowie ihrem Gewissen unterworfen.
- (5) Die Mitglieder des Sportgerichts, des Jugend-Rechtsausschusses, des Verbandsgerichts und des Ehrengerichts dürfen Verwaltungsorganen des HFV nur angehören, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.

- (6) Die Rechtsorgane sind beschlussfähig mit mindestens drei Mitgliedern. Haben sie Entscheidungen in einer Besetzung mit einer geraden Zahl von Beisitzern zu treffen, so entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. des Verhandlungsführers oder der Verhandlungsführerin.
- (7) Ergänzend gilt die Geschäftsordnung des HFV.
- (8) Die Mitglieder der Rechtsorgane haften nicht für Schäden, die durch ihre Entscheidungen oder Unterlassungen entstehen. Ausgenommen ist eine Haftung wegen Vorsatzes und / oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Fristen und Fristberechnung

- (1) Soweit nach der RuVO Verfahrensfristen einzuhalten sind, können diese nicht auf Antrag eines Beteiligten oder einer Beteiligten verlängert werden. Vom Rechtsorgan gesetzte Fristen können auf Antrag verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf eingereicht und begründet wird. Gegen die Entscheidung des Rechtsorgans ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- (2) Bei der Fristberechnung wird der Tag des Ereignisses bzw. der Tag der Bekanntgabe des Entscheids nicht mit einbezogen.
- (3) Tag der Bekanntgabe bei Veröffentlichung im Internet ist der Tag der Einstellung in dieses.
- (4) Tag der Bekanntgabe bei Zustellung über das elektronische Postfach ist der Tag des Eingangs im elektronischen Postfach des Adressaten.
- (5) Tag der Bekanntgabe bei mündlicher Verhandlung ist der Tag der Verkündung.
- (6) Zustellungen per Post gelten drei Tage nach Postabsendung als zugegangen.
- (7) Maßgebend für die Einhaltung einer Frist ist das Datum des Einganges in der Geschäftsstelle des HFV.
- (8) Endet die Frist an einem Sonnabend, an Sonn- oder gesetzlichen Feiertagen, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag.

§ 7 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

- (1) War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist ihr auf Antrag durch Beschluss Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag kann auch durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin erfolgen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich mit Begründung innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Wegfall des Hindernisses bei dem zuständigen Rechtsorgan einzulegen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Antrag glaubhaft zu machen. Gleichzeitig ist die versäumte Handlung nachzuholen.
- (3) Die Entscheidung des Rechtsorgans über den Antrag ist unanfechtbar, wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel nicht gegeben wäre. Ansonsten ist der Rechtsbehelf der Beschwerde gemäß § 28 RuVO gegeben.

§ 8 Wiederaufnahme von Verfahren

- (1) Ein Rechtsorgan kann ein bei ihm durchgeführtes und durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenes Verfahren wieder aufnehmen, wenn neue, bis dahin unbekannte Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden.
- (2) Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens kann von einer Partei, einem Bestraften oder einem an dem Verfahren beteiligten HFV-Organ gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Rechtsorgan, das über den Fall rechtskräftig entschieden hat, durch Beschluss. Dieses kann auch durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin erfolgen.
- (3) Das jeweilige Rechtsorgan kann eigenständig das Verfahren wiederaufnehmen, wenn ihm neue, bis dahin unbekannte Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden. Dieses kann auch durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin erfolgen.
- (4) Der Antrag gemäß (2) kann nur innerhalb von drei Wochen nach Bekanntwerden der Wiederaufnahmegründe, höchstens jedoch drei Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. Diese Frist gilt auch für eine Wiederaufnahme gemäß (3). Bei Entscheidungen über eine Spielwertung, Punktabzug und / oder Spielansetzung muss der Antrag spätestens eine Woche nach dem letzten Spieltag der betroffenen Mannschaft eingelegt sein.
- (5) Beschlüsse in Wiederaufnahmeverfahren sind nicht anfechtbar.

§ 9 Verjährung

- (1) Verstöße, die Strafen gemäß § 32 nach sich ziehen, werden nach Ablauf von drei Monaten nach Kenntnis des zuständigen Rechtsorgans von der Begehung spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren nach Begehung der Tat oder des Verstoßes nicht mehr geahndet.
- (2) Verstöße, die Ordnungsstrafen gemäß § 31 RuVO nach sich ziehen, verjähren ein Jahr nach Begehung.
- (3) Die Einleitung eines Verfahrens hemmt die Verjährung. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs einer Antragschrift beim HFV.
- (4) Entzieht sich ein Betroffener/eine Betroffene durch Austritt der Rechtsverfolgung, so wird diese nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft erneut eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt hemmt die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.
- (5) Für sonstige Ansprüche gelten die Verjährungsvorschriften des BGB.
- (6) Vollstreckungsverjährung tritt ein nach zwei Jahren ab rechtskräftiger Entscheidung. Absatz (4) gilt entsprechend.

§ 10 Gnadenrecht

- (1) Die Rechtsorgane üben kein Gnadenrecht aus. Hierfür ist allein das Präsidium des HFV zuständig.

- (2) Vor Ausübung des Gnadenrechts muss das Präsidium das Rechtsorgan hören, das in der Sache zuletzt geurteilt hat. Dieses Anhören kann in der Einholung einer Stellungnahme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Rechtsorgans bestehen.
- (3) Das Präsidium kann Strafen teilweise erlassen oder zur Bewährung aussetzen. Es können Auflagen gemacht werden.
- (4) Werden Auflagen nicht erfüllt oder werden innerhalb der Bewährungsfrist erneut Verstöße von dem oder der Betroffenen begangen, kann das Präsidium die Bewährung durch unanfechtbaren Beschluss widerrufen.

B. Verfahrensvorschriften

§ 11 Einleitung und Umfang von Verfahren, Akteneinsicht

- (1) Die Rechtsorgane des HFV dürfen nur auf Antrag und in dessen Rahmen tätig werden.
- (2) Antragsberechtigt sind das Präsidium des HFV und dessen Ausschüsse und Kommissionen, die Rechtsorgane des HFV, die Mitglieder des HFV und deren Mitglieder sowie ehrenamtliche Verbandsmitarbeiter und ehrenamtliche Verbandsmitarbeiterinnen.
Das Ehrengericht wird ausschließlich auf Antrag des Präsidiums bzw. gemäß § 23 Abs. 1 der Satzung auf Antrag des ausgeschlossenen Präsidiumsmitgliedes tätig.
- (3) Der Bericht eines Schiedsrichters an den spielleitenden Ausschuss oder an das Rechtsorgan stellt stets einen solchen Antrag dar.
- (4) Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs zu benachrichtigen. Ihnen ist eine Abschrift des gestellten Antrages zu übersenden. Die Benachrichtigung erfolgt durch das zuständige Rechtsorgan und kann zusammen mit der Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgen. Vor Entscheidungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 14 (3) und vor Verwaltungsmaßnahmen können Benachrichtigungen unterbleiben.
- (5) Verfahrensanträge sind schriftlich bei dem jeweils zuständigen Rechtsorgan einzureichen. § 25 (2) bis (5) und (7) bis (8) RuVO gelten sinngemäß. § 39 (1) RuVO gilt nicht.
- (6) Eine falsche Bezeichnung des Rechtsorgans schadet nicht.
- (7) Einem Betroffenen oder einer Betroffenen, seinem Verein bzw. ihrem Verein und / oder einem bevollmächtigten Vertreter/ einer bevollmächtigten Vertreterin ist auf schriftlichen Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht ist zu den Öffnungszeiten auf der Geschäftsstelle zu nehmen.

§ 12 Zuständigkeit

(1) In erster Instanz sind zuständig

a) das Sportgericht

- aa) für die Ahndung sportlicher Vergehen von Vereinen, Mannschaften, Spielern oder Spielerinnen, Offiziellen, Trainern oder Trainerinnen, Betreuern oder Betreuerinnen, Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen und Zuschauern oder Zuschauerinnen im Rahmen des Herren- und Frauenfußballs,
- bb) für die Ahndung von Verstößen von Vereinen und Spielern oder Spielerinnen gegen die Bestimmungen des Amateurstatuts und des Vertragsspielerrechts,
- cc) für Proteste gemäß § 27 RuVO und für Einsprüche gemäß § 28 RuVO gegen Verwaltungsmaßnahmen von Ausschüssen, soweit diese sich auf den Herren- und Frauenfußballs beziehen,
- dd) für die Wertung / Neuansetzung von Spielen nach Spielabbruch oder Spielbeendigung gemäß § 28 (7) und (8) SpO, soweit die Wertung gemäß § 28 Abs. 12 SpO den Rechtsorganen übertragen wurde, dieses gilt nicht bei witterungsbedingten oder verletzungsbedingten Spielabbrüchen,
- ee) für Entscheidungen über den Ausschluss aus dem HFV und vom Spielbetrieb gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung,
- ff) für Ahndung von Verstößen gegen § 11 b SpO, soweit nicht das Verbandsgericht zuständig ist

b) der Jugend-Rechtausschuss

- aa) für die Ahndung sportlicher Vergehen von Vereinen, Mannschaften, Spielern oder Spielerinnen, Offiziellen, Trainern oder Trainerinnen, Betreuern oder Betreuerinnen, Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen und Zuschauern oder Zuschauerinnen im Rahmen des Junioren- und Mädchenfußballs,
- bb) für die Ahndung von Verstößen von Vereinen und Juniorenspielern oder Mädchenspielerinnen gegen die Bestimmungen des Vertragsspielerrechts,
- cc) für Proteste gemäß § 27 RuVO und Einsprüche gemäß § 28 RuVO gegen Verwaltungsmaßnahmen, soweit diese sich auf den Junioren- und Mädchenfußball beziehen,
- dd) für die Wertung / Neuansetzung von Spielen nach Spielabbruch oder Spielbeendigung gemäß § 28 (7) und (8) SpO, soweit die Wertung gemäß § 28 Abs. 12 SpO den Rechtsorganen übertragen wurde, dieses gilt nicht bei witterungsbedingten oder verletzungsbedingten Spielabbrüchen,

- c) das Verbandsgericht
 - aa) bei Streitigkeiten über die Erteilung der Spielberechtigung für Vertragsspieler und Vertragsspielerinnen der beim NFV eingerichteten Ligen, bei Nichtzahlung einer Entschädigung für einen von einem Verein der beim NFV eingerichteten Ligen verpflichteten Vertragsspielers oder Vertragsspielerin, sowie bei Verfahren gegen Spieler oder Spielerinnen wegen Abschluss von mehreren Verträgen (Vertrags- und/oder Lizenzspieler), soweit die beiden streitenden Vereine dem HFV angehören.
 - bb) für Verfahren gemäß § 3 (2) bis (4). In den Fällen des § 3 (2) und (3) entscheidet das Verbandsgericht abschließend.
- (2) das Ehrengericht
 - a) für Verfahren, die nicht unter die Zuständigkeit der übrigen Rechtsorgane fallen und
 - b) für Verfahren auf Grund besonderer Zuweisung.
- (3) Für Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsentscheidungen sind zuständig:
 - a) der Spielausschuss
für alle sonstigen Rechtsfragen des Herrenfußballs, für die nicht nach (1) a) das Sportgericht zuständig ist,
 - b) der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball
für alle Rechtsfragen des Frauen- und Mädchen-Fußballs, für die nicht nach (1) a) das Sportgericht zuständig bzw. nach (1) b) der Jugend-Rechtsausschuss zuständig ist,
 - c) der Verbands-Jugendausschuss
für alle Rechtsfragen des Junioren-Fußballs, für die nicht nach (1) b) der Jugend-Rechtsausschuss zuständig ist,
 - d) der Verbands-Schiedsrichterausschuss
für die Ahndung von Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung,
- (4) Die Zuständigkeiten des DFB oder NFV bleiben unberührt.
- (5) Das Verbandsgericht ist als Rechtsmittelinstanz zuständig für
 - a) Berufungen gegen Urteile der Rechtsorgane gemäß § 12 (1) a) und b) RuVO
 - b) Beschwerden gegen Verwaltungsentscheidungen der Rechtsorgane gemäß § 12 (3) RuVO

§ 13 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied eines Rechtsorgans darf nicht an einem Verfahren mitwirken, an dem er oder sie selbst oder sein Verein beteiligt ist.

- (2) Ein Mitglied eines Rechtsorgans gemäß § 12 (3) RuVO darf nicht an einem Verfahren mitwirken, in dem eine von ihm oder ihr mit getroffene Entscheidung zur Überprüfung ansteht.
- (3) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann von Verfahrensbeteiligten abgelehnt werden, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Der Antrag ist schriftlich oder zu Protokoll des Rechtsorgans zu stellen. Der Antrag ist zu begründen. Er ist nur so lange zulässig, wie das Verfahren nach Bekanntwerden der Befangenheitsgründe noch nicht fortgesetzt ist.
- (4) Ein Mitglied eines Rechtsorgans kann sich aus anderen als den in (1) genannten Gründen für befangen erklären.
- (5) Die Entscheidung über Befangenheitsanträge trifft das jeweilige Rechtsorgan nach Anhörung des betroffenen Mitglieds in dessen Abwesenheit durch unanfechtbaren Beschluss.
- (6) Ist aufgrund von Befangenheit und / oder Befangenheitsanträgen eine Entscheidung des Rechtsorgans nicht mehr möglich, setzt das Präsidium andere Personen als Mitglieder des Rechtsorgans für die Entscheidung über die Befangenheit und ggf. zur Entscheidung dieses betreffenden Falls durch unanfechtbaren Beschluss ein.

§ 14 Verfahrensarten

- (1) Die Rechtsorgane können im schriftlichen Verfahren oder nach mündlicher Verhandlung entscheiden. Über die Wahl der Verfahrensart entscheiden die Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Rechtsorgane nach eigenem unanfechtbarem Ermessen.
- (2) In der mündlichen Verhandlung ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Rechtsorgans in den Sach- und Streitstand einzuführen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen und / oder seinem Vertreter oder seiner Vertreterin ist die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Über entscheidungserhebliche Fragen ist Beweis zu erheben. Zeugen oder Zeuginnen werden zunächst vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Rechtsorgans, sodann von den Mitgliedern des Rechtsorgans und dann von dem Betroffenen oder von der Betroffenen und / oder seinem Vertreter oder ihrem Vertreter befragt. Nach Schluss der Beweisaufnahme steht jedem Betroffenen oder jeder Betroffenen das Recht zur abschließenden Stellungnahme zu. Nach Beratung wird die Entscheidung des Rechtsorgans mündlich verkündet und in den wesentlichen Punkten mündlich begründet.
- (3) Das Rechtsorgan kann im schriftlichen Verfahren ohne Einverständnis der Beteiligten entscheiden.
Eine Entscheidung durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Sportgerichts und des Jugend-Rechtsausschusses ist dabei in folgenden Fällen möglich:
 - a) Sperren von bis zu 4 Spielen über die automatische Sperre hinaus;
 - b) Stattgeben eines offensichtlich begründeten Protests
 - c) Zurückweisung eines offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Protests
 - d) Geldstrafen bis zu einer Höhe von 300,-- €

Gegen die Entscheidung kann jeder beschwerte Betroffene oder jede beschwerte Betroffene oder sein / ihr Verein oder das beschwerte Verbandsorgan mündliche Verhandlung beantragen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich zu stellen. Das jeweilige Rechtsorgan kann zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs die Frist abkürzen. § 25 gilt mit Ausnahme des (2) Satz 1 und (6) sinngemäß. Das betreffende Rechtsorgan ist an seine im schriftlichen Verfahren getroffene Entscheidung nicht gebunden. § 24 (2) RuVO gilt nicht.

- (4) Kann nach mündlicher Verhandlung eine Entscheidung noch nicht getroffen werden, kann in das schriftliche Verfahren gewechselt werden.
- (5) Die vom Sportgericht und Jugend-Rechtsausschuss im schriftlichen Verfahren festgelegten Sperren sind nach Ablauf der automatischen Sperre (§ 14 Abs. 7) bis zur beantragten mündlichen Verhandlung ausgesetzt, soweit nicht bei Vorliegen besonderer Gründe die Sperre durch einstweilige Verfügung (§ 15 RuVO) aufrechterhalten wird.
- (6) Soweit Vereine sportliche Vergehen ihrer Mitglieder selbst ahnden wollen, sind die getroffenen Maßnahmen vor Beginn des sportrechtlichen Verfahrens, spätestens jedoch binnen sieben Tagen nach dem Bekanntwerden des Vergehens dem HFV mitzuteilen. Die Rechtsorgane haben zu entscheiden und bekannt zu geben, ob die getroffenen Maßnahmen als ausreichend angesehen werden oder ob ein schriftliches Verfahren oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Wird die Maßnahme vom Rechtsorgan anerkannt, gilt diese Maßnahme als die vom Rechtsorgan verhängte Strafe.
- (7) Das Sportgericht bzw. der Jugend-Rechtsausschuss können bei Feldverweisen von der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens oder einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine automatische Sperre als ausreichend angesehen wird.
Die automatische Sperre beginnt mit dem Feldverweis. Ein Einspruch gegen die automatische Sperre als solche ist nicht zulässig.
- (8) Über jede Sitzung eines Rechtsorgans ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 15 Einstweilige Verfügungen

- (1) Das zuständige Rechtsorgan oder dessen Vorsitzender oder Vorsitzende kann im Rahmen der Zuständigkeit seines / ihres Organs eine einstweilige Verfügung erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Das Ehrengericht kann im Rahmen seiner Zuständigkeit eine einstweilige Verfügung erlassen, wenn gegen den Betroffenen oder die Betroffene ein Tatverdacht gegeben ist und der Erlass einer einstweiligen Verfügung zum Schutz Dritter geboten ist. Ein Tatverdacht liegt u. a. dann vor, wenn gegen den Betroffenen oder die Betroffene ein behördliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, das einen Verstoß oder mehrere Verstöße gemäß § 1 (4) der Satzung zum Gegenstand haben.
- (3) Die vorbezeichneten Entscheidungen gemäß Abs. 1 und 2 ergehen ohne mündliche Verhandlung.

- (4) Gegen die ergangene einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntgabe Widerspruch zulässig. § 25 RuVO gilt sinngemäß.
- (5) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Über den Widerspruch entscheidet das Rechtsorgan, dessen Vorsitzender oder dessen Vorsitzende die einstweilige Verfügung erlassen hat, nach mündlicher Verhandlung unanfechtbar durch Beschluss.
- (7) Das Rechtsorgan nach § 15 Abs. 1 und 2 kann unter den Voraussetzungen des § 15 (1) RuVO auch nach mündlicher Verhandlung eine einstweilige Verfügung erlassen. Hiergegen ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 16 Beweismittel

- (1) Eine Beweiserhebung erfolgt durch Vernehmung von Zeugen oder Zeuginnen, durch Urkunden, durch Augenscheinnahme und sonstige Beweismittel, die vom jeweiligen Rechtsorgan durch unanfechtbaren Beschluss im Einzelfall zuzulassen sind.
- (2) Eidesstattliche und/oder ehrenwörtliche Erklärungen sind als Beweismittel unzulässig.
- (3) Soweit ein Rechtsorgan die Erhebung von Beweisen für erforderlich hält, lädt es die Zeugen oder Zeuginnen oder holt andere zulässige Beweismittel ein.
- (4) Soweit ein Betroffener oder eine Betroffene oder ein sonstiger Beteiligter oder eine sonstige Beteiligte die Erhebung weiterer Beweise für erforderlich hält, sind die Beweismittel von ihm oder ihr unter Angabe des Beweisthemas zu benennen und dem Rechtsorgan 2 Tage vor dem Termin in allgemein zugänglicher Form vorzulegen. Zeugen oder Zeuginnen sind im Termin von ihm oder ihr zu stellen.

§ 17 Termin zur mündlichen Verhandlung

- (1) Der Termin zur mündlichen Verhandlung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Rechtsorgans oder durch das zuständige Rechtsorgan bestimmt. Die mündliche Verhandlung / Beweisaufnahme kann auch ganz oder teilweise per Videokonferenz durchgeführt werden.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. Die Frist kann in begründeten Ausnahmefällen durch Beschluss abgekürzt werden. Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (3) Die Ladung der Beteiligten, der Zeugen oder Zeuginnen und vertretungsberechtigter oder vertretungsberechtigte Rechtsanwälte erfolgt über das elektronische Postfach der betroffenen Vereine.
- (4) In der Terminladung ist auf die Vorschriften der §§ 16 (4) und 20 RuVO hinzuweisen.

§ 18 Vertretung in mündlicher Verhandlung

- (1) Vereine oder Vereinsmitglieder können in mündlichen Verhandlungen vor Rechtsorganen des HFV nur von solchen Personen vertreten werden, die selbst Mitglieder des betreffenden Vereins sind. Diese Bestimmung gilt nicht bei anwaltlicher Vertretung. Mitglieder von Rechtsorganen können ihren Verein oder dessen Mitglieder bei demjenigen Rechtsorgan nicht vertreten, bei dem sie selber Mitglied sind.
- (2) Für Verfahrensbeteiligte sind in der mündlichen Verhandlung nicht mehr als je zwei Vereinsvertreter oder Vereinsvertreterinnen (einschließlich Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin) zugelassen.
- (3) Das Rechtsorgan kann jederzeit den Nachweis der Vertretungsbefugnis durch Vorlage einer Vollmacht sowie einer Mitgliedsbescheinigung des betreffenden Vereins verlangen.

§ 19 Öffentlichkeit

- (1) Die Verhandlungen der Rechtsorgane sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch unanfechtbaren begründeten Beschluss des Rechtsorgans ausgeschlossen oder die Zahl der Zuhörer oder Zuhörerinnen beschränkt werden.
- (2) Beratungen des Rechtsorgans sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Rechtsorgans unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

§ 20 Verhandeln in Abwesenheit

- (1) Bleibt eine Partei bzw. ein Beschuldigter oder eine Beschuldigte oder vom Rechtsorgan geladene Zeugen oder Zeuginnen zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne ihn bzw. sie verhandelt und entschieden werden.
- (2) Bei schuldhaftem Ausbleiben eines Beteiligten oder einer Beteiligten, der nicht Beschuldigter oder die nicht Beschuldigte ist, kann jeweils ein Ordnungsgeld bis zu 100,00 € verhängt werden. Eine Mithaftung des betreffenden Vereins kann ausgesprochen werden.

§ 21 Sitzungsordnung

Die Sitzungsordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen oder im schriftlichen Verkehr obliegt dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden bzw. dem Verhandlungsführer oder der Verhandlungsführerin des jeweiligen Rechtsorgans. Er oder Sie kann Ordnungsstrafen gemäß § 31 (3) bis (6) verhängen.

§ 22 Urteile und Beschlüsse

- (1) Die Verfahren vor Rechtsorganen gemäß § 12 (1) RuVO enden in der Regel mit einem Urteil in der Sache selbst.
- (2) Entscheidungen über Einstellung eines Verfahrens, Entscheidungen über die Zulässigkeit von Rechtsmitteln, sowie Kostenentscheidungen und Entscheidungen der Rechtsorgane gemäß § 12 (3) RuVO erfolgen durch Beschluss.
- (3) Einstellungs- und Kostenbeschlüsse sind nicht gesondert anfechtbar.

- (4) Der maßgebliche Inhalt von Urteilen und Beschlüssen wird im DFBnet veröffentlicht. Bei erstinstanzlichen Urteilen des Sportgerichts und des Jugend-Rechtsausschusses kann die Veröffentlichung auf das Strafmaß (z.B. Dauer der Sperre) beschränkt werden. Entscheidungen des Verbandsgerichts sind vollständig im DFBnet zu veröffentlichen. Entscheidungen des Ehrengerichts sind ausschließlich mit dem Tenor zu veröffentlichen, es sei denn, der Betroffene oder die Betroffene wird freigesprochen. Der Tenor von Entscheidungen des Ehrengerichts kann darüber hinaus auch den Mitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern des HFV schriftlich mitgeteilt werden, wenn dieses zum Schutz Dritter geboten erscheint.
- (5) Die beschwerten Parteien können eine schriftliche Ausfertigung einer erstinstanzlichen Entscheidung gegen Kostenerstattung beantragen. Der Antrag ist nach Verkündung der Entscheidung, jedoch vor Schluss der Verhandlung bei dem jeweiligen Rechtsorgan zu stellen. Bei einer Entscheidung gemäß § 14 (4) ist der Antrag innerhalb eines Tages ab Bekanntgabe schriftlich zu stellen. Die schriftliche Ausfertigung ist binnen sieben Tagen zuzusenden.
- (6) Urteile der ersten Instanz und Verwaltungsentscheidungen, soweit sie anfechtbar sind, müssen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen werden. Bei mündlicher Verkündung genügt eine mündliche Rechtsmittelbelehrung.

§ 23 Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Entscheidungen der Rechtsorgane erster Instanz werden mit Ablauf der Rechtsmittelfristen rechtswirksam.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Verbandsgerichts in zweiter Instanz sind keine Rechtsmittel gegeben.
- (3) Strafen, die das Verbandsgericht in erster Instanz, das Sportgericht, der Jugend-Rechtsausschuss oder der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss gem. § 12 Absatz 3 d RuVO verhängt haben, unterliegen ohne besondere Anordnung der sofortigen Wirksamkeit.
- (4) Das Verbandsgericht kann durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin auf Antrag bei Berufungen die sofortige Wirksamkeit aussetzen, sofern dies aus besonderen Gründen geboten erscheint. Die Entscheidung darüber ist nicht anfechtbar.

§ 24 Rechtsmittel

- (1) Es sind folgende Rechtsmittel gegeben:
 - a) Protest (vgl. § 27 RuVO),
 - b) Einspruch und Beschwerde (vgl. § 28 RuVO),
 - c) Berufung (vgl. § 29 RuVO).
- (2) Legt ein Betroffener oder eine Betroffene Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines Rechtsorgans ein, so kann das Rechtsorgan auf sein Rechtsmittel weder eine höhere Strafe aussprechen noch eine Entscheidung fällen, die dem Betroffenen oder der Betroffenen Nachteile gegenüber der angefochtenen Entscheidung bringen würde.

- (3) Im Falle der Feststellung von Verfahrensmängeln sowie bei Feststellung neuer Gesichtspunkte kann das Verfahren an die erste Instanz zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

§ 25 Einlegung von Rechtsmitteln

- (1) Berechtigt zum Einlegen von Rechtsmitteln sind die Organe des HFV, ordentliche Mitglieder des HFV sowie der oder die Betroffene, soweit sie beschwert sind.
- (2) Rechtsmittel müssen schriftlich unter Darlegung der Anträge und Gründe eingereicht werden. Dieses ist auch durch Telefax und Übermittlung eines eingescannten Schriftstücks, das die nachstehenden Formerfordernisse erfüllt, über das elektronische Postfach des HFV oder per E-Mail möglich. Die Einlegung in anderer elektronischer Form ist unzulässig. Ausnahmen werden durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.
Sie müssen von den Betroffenen persönlich, einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins gemäß § 26 BGB oder von der im DFBnet gemeldeten Abteilungsleitung die für die betroffene Mannschaft oder Person zuständig ist, (Herren, Frauen, Mädchen, Junioren, Futsal) unterzeichnet sein.

Eine Vertretung durch andere Personen als einen Rechtsanwalt ist unzulässig.

- (3) Das zuständige Rechtsorgan kann jederzeit den Nachweis für die Berechtigung des oder der Handelnden gemäß Absatz 2 verlangen durch Vorlage eines aktuellen Vereinsregisterauszugs und/oder einer Bescheinigung des Vorstands.
- (4) Ein bevollmächtigter Rechtsanwalt oder eine bevollmächtigte Rechtsanwältin muss zusammen mit der Rechtsmittelschrift seine schriftliche Vollmacht im Original vorlegen. Die Vollmacht muss der Vorschrift des § 25 (2) RuVO entsprechen und sich auf den konkreten Fall beziehen. Die Hinterlegung einer Generalvollmacht beim HFV ist unzulässig.
- (5) Die Rechtsmittelschrift muss innerhalb der jeweiligen Rechtsmittelfrist beim HFV eingegangen sein.
- (6) Die Verfahrensgebühr muss vollständig innerhalb der für die Einlegung des betreffenden Rechtsmittels gültigen Frist beim HFV eingegangen sein.
Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus den Finanzleistungen des HFV in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Wird eine der vorstehenden formellen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Rechtsmittel durch Beschluss des zuständigen Rechtsorgans als unzulässig kostenpflichtig zurückzuweisen. Eine Entscheidung durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist zulässig.
- (8) Eine falsche Bezeichnung des Rechtsmittels bewirkt keinen Rechtsverlust.

§ 26 Rücknahme eines Rechtsmittels

- (1) Eine Rücknahme des Rechtsmittels ist bis zur Verkündung der Entscheidung des Rechtsorgans zulässig. Das Verfahren ist in solchen Fällen durch kostenpflichtigen Beschluss des Rechtsorgans einzustellen. Eine Entscheidung durch den Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist zulässig.

- (2) Soweit eine Verhandlung noch nicht eröffnet worden ist, kann der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des zuständigen Rechtsorganes das Verfahren durch Beschluss kostenpflichtig einstellen.

§ 27 Protest

- (1) Gegen die Wertung eines Spieles ist den am Spiel beteiligten Vereinen das Rechtsmittel des Protestes gegeben. Er kann mit folgenden sachlichen Begründungen beim zuständigen Rechtsorgan eingelegt werden:
 - a) Mitwirkung eines nicht spielberechtigten Spielers oder einer nicht spielberechtigten Spielerin bei der gegnerischen Mannschaft,
 - b) Regelverstoß des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterin, sofern er für die protestführende Mannschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Spielwertung "verloren" oder "unentschieden" geführt hat,
 - c) Schwächung der eigenen Mannschaft durch einen während des Spieles eingetretenen Umstand, der von dem Betroffenen oder der Betroffenen nicht abwendbar war und der nicht mit dem Spiel und einer dabei erlittenen Verletzung in Zusammenhang steht.
 - d) Nichterfolgte Dokumentation auf einen Ersatzschiedsrichter / eine Ersatzschiedsrichterin, bei Spielen mit Gespann ggfs. auf einen Ersatzassistenten / Ersatzassistentin gemäß § 34 Abs. 4 SpO
- (2) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters oder der Schiedsrichterin sind unanfechtbar.
- (3) Die Frist für die Einreichung eines Protestes beträgt 7 Tage nach Ablauf des Tages, an dem das Spiel stattgefunden hat.
- (4) Wird von der gegnerischen Mannschaft ein Spieler oder eine Spielerin eingesetzt, der oder die wegen eines Feldverweises oder einer Sperre nicht spielberechtigt ist, beginnt die Frist für die Einlegung eines Protestes gegen die Wertung der Spiele, in denen dieser Spieler oder diese Spielerin mitgewirkt hat, 7 Tage nach dem Tag der Veröffentlichung der Sperre oder des Feldverweises in den offiziellen Mitteilungsorganen. Ist die Veröffentlichung des Feldverweises/der Sperre bereits bis zum Tag des Spieles erfolgt, endet die Frist zur Einlegung eines Protestes gegen die Wertung des Spiels 7 Tage nach Ablauf des Tages, an dem das Spiel stattgefunden hat. Sie endet auf jeden Fall 7 Tage nach dem letzten Pflichtspiel der jeweiligen Staffel der laufenden Spielzeit.
- (5) Die spielleitenden Ausschüsse können für Pokalspiele, Aufstiegs- und Entscheidungsspiele sowie die letzten 4 Spieltage verkürzte Fristen festlegen. Dieses kann auch in Durchführungsbestimmungen erfolgen.
- (6) Ergibt sich ein Protestgrund erst nach rechtskräftiger Entscheidung eines Rechtsorgans, so beginnt die Frist gemäß § 27 (3) und (4) RuVO mit Eintritt der Rechtskraft zu laufen. Sie endet auf jeden Fall 7 Tage nach dem letzten Pflichtspiel der jeweiligen Staffel der laufenden Spielzeit.
- (7) Das Rechtsorgan berücksichtigt bei seiner Entscheidung nur die vom Protestführer schriftlich vorgetragene Protestgründe.

§ 28 Einspruch und Beschwerde

- (1) Gegen Verwaltungsmaßnahmen (Entscheidungen im Rahmen der der Geschäftsstelle vom Präsidium übertragenen Aufgaben) von Rechtsorganen gemäß § 5 Abs. 2 RuVO ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben.
- (2) Gegen Verwaltungsentscheidungen von Rechtsorganen gemäß § 5 Abs. 2 RuVO ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
- (3) Einspruch und Beschwerde sind innerhalb von 7 Tagen nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes bzw. Bekanntgabe des Beschwerdegrundes einzulegen und zu begründen. Die Fristen rechnen vom Bekanntwerden des Einspruchsgrundes bzw. der Bekanntgabe einer Verwaltungsentscheidung. Sie endet jedoch hinsichtlich Entscheidungen über die Wertung von Pflichtspielen spätestens einen Monat nach dem Zeitpunkt des Verstoßes bzw. 7 Tage nach dem letzten Pflichtspiel der betreffenden Mannschaft der laufenden Spielzeit.
- (4) Die spielleitenden Ausschüsse können zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs, für Pokalspiele sowie Aufstiegs- und Entscheidungsspiele verkürzte Fristen festlegen. Hierauf ist besonders hinzuweisen.
- (5) Eine Entscheidung oder Maßnahme unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als dies schriftlich beantragt worden ist.

§ 29 Berufung

- (1) Gegen alle Entscheidungen der Rechtsorgane in erster Instanz gemäß § 12 (1 a) und (1 b) RuVO ist Berufung beim Verbandsgericht zulässig.
- (2) Die Berufung kann sich nicht ausschließlich gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung richten.
- (3) Eine Entscheidung unterliegt nur insoweit einer Nachprüfung, als dies schriftlich beantragt worden ist.
- (4) Die Frist für die Einlegung sowie zur Begründung der Berufung beträgt sieben Tage nach Bekanntgabe der Entscheidung.
- (5) Die Rechtsorgane können zur Aufrechterhaltung eines geordneten Spielbetriebs, für Pokalspiele sowie Aufstiegs- und Entscheidungsspiele verkürzte Fristen festlegen.
- (6) Gegen Rechtsentscheidungen des Verbandsgerichts, die in erster Instanz gemäß § 12 (1) c RuVO getroffen worden sind, kann Berufung beim Bundesgericht des DFB eingelegt werden. Hierfür gelten die Vorschriften der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

C. Sportstrafverfahren

§ 30 Strafgewalt

- (1) Der Strafgewalt des HFV unterliegen seine außerordentlichen Mitglieder, seine Mitgliedsvereine, deren Mitglieder, Offizielle, Betreuer oder Betreuerinnen, Trainer oder Trainerinnen, Mannschaften, Spieler oder Spielerinnen und Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des HFV.
- (2) Für unsportliches Verhalten und Tätlichkeiten von Vereinsanhängern oder Vereinsanhängerinnen und Vereinsmitarbeitern oder Vereinsmitarbeiterinnen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, kann der betreffende Verein, dem sie zuzurechnen sind, bestraft werden.
- (3) Für Geldstrafen, die gegen Einzelpersonen verhängt werden, kann das Rechtsorgan ersatzweise den Verein, dem der oder die Bestrafte zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte oder zuzuordnen ist, in Anspruch nehmen.
- (4) Verstoßen Spieler oder Spielerinnen als Zuschauer oder Zuschauerinnen, Betreuer oder Betreuerinnen, Platzordner oder Platzordnerinnen oder in anderer Eigenschaft gegen die Tatbestände des § 32 RuVO, so können die Vergehen geahndet werden, als wären sie im Spiel begangen worden.
- (5) Die Rechtsorgane gemäß § 12 (1) a) und b) und (5) RuVO können den Beginn der Sperre und/oder eines Tätigkeitsverbots frei bestimmen. Er soll jedoch im zeitlichen Zusammenhang mit der Tat und der Verhandlung stehen.
- (6) Im Falle eines Vereinswechsels während einer Sperre, gilt die Anzahl an Spielen als abgeleistet, die in der Mannschaft abgeleistet wurden, in der der Spieler des Feldes verwiesen wurde. Die Reststrafe gilt dann für jeweils alle Mannschaften des aufnehmenden Vereins.

Gleiches gilt beim Wechsel der Altersklasse am Ende eines Spieljahres entsprechend.

Sperren, die für eine bestimmte Anzahl von Spielen ausgesprochen werden, gelten als abgeleistet, wenn das jeweilige Spiel ausgetragen wurde.

- (7) Sperren aus dem Futsalbereich gelten nicht in dem übrigen Spielbetrieb. Sperren aus dem Fußballbereich gelten nicht für den Futsalbereich. Ausnahmen können von dem jeweiligen Rechtsorgan durch Beschluss bestimmt werden.
- (8) Sperren der HFFG und des Betriebssportverbandes sowie sonstiger außerordentlicher Mitglieder gelten auch im Spielbetrieb des HFV. Dieses gilt auch für „automatische“ Sperren.

§ 31 Ordnungsstrafen

- (1) Wer Satzungen, Ordnungen und sonstige Bestimmungen der FIFA, der UEFA, des DFB, des NFV oder HFV einschließlich amtlicher Bekanntmachungen, Einladungen oder Entscheidungen nicht beachtet oder nicht befolgt, kann mit einer Ordnungsstrafe im Einzelfall bis zu EUR 500,00 belegt werden.

- (2) Einzelne Ordnungsstraftatbestände sind in den Finanzleistungen des HFV geregelt. Es gelten für das jeweilige Strafmaß die Finanzleistungen des HFV in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Im Falle des § 21 RuVO des HFV können folgende Ordnungsstrafen im Einzelfall verhängt werden:
 - a) Verwarnungen
 - b) Verweise
 - c) Geldstrafen im Einzelfall bis zu 500,00 €
 - d) Ausschluss von der Verhandlung
- (4) Ordnungsstrafen können nebeneinander sowie wiederholt verhängt werden.
- (5) Für das Verhalten von Vereinsanhängern oder Vereinsanhängerinnen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, kann der betreffende Verein nach obigen Grundsätzen bestraft werden.
- (6) Ordnungsstrafen können unter Mithaftung des betreffenden Vereins ausgesprochen werden.

§ 32 Strafen gegen außerordentliche Mitglieder des HFV, seine Mitgliedsvereine, deren Mitglieder, Offizielle, Betreuer oder Betreuerinnen, Trainer oder Trainerinnen, Mannschaften, Spieler oder Spielerinnen und Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen, sowie ehrenamtliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des HFV

- (1) Einsatz von Pyrotechnik, nicht ausreichender Ordnungsdienst sowie mangelnden Schutz von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterassistenten oder Schiedsrichterassistentinnen, Spielern oder Spielerinnen, Gegnern oder Gegnerinnen und Zuschauern oder Zuschauerinnen:

Geldstrafe von 30,00 € bis 5.000,00 €,
- (2) unrichtige Ausstellung eines Spielberichts:

Geldstrafe von 20,00 bis 200,00 €,
- (3) Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers oder einer nicht spielberechtigten Spielerin:

Geldstrafe von 20,00 bis 500,00 € je Spieler oder Spielerin und/oder Sperre bis zur Dauer von 3 Monaten,
- (4) Bestechung oder Beeinflussung der Schiedsrichter oder Schiedsrichterin oder Schiedsrichterassistenten oder Schiedsrichterassistentin:

Geldstrafe bis zu 5.000,00 € und/oder Sperre bis zur Dauer von 5 Jahren
- (5) für die Verschuldung eines Spielabbruchs:

Geldstrafe von 50,00 bis 5.000,00 € und / oder Sperre bis zur Dauer von 6 Monaten,

- (6) Fälschen oder Verfälschen von Mitgliederausweisen, Pässen oder sonstigen Unterlagen:
Geldstrafe bis 5.000,00 € und/oder Sperren bis zur Dauer von 2 Jahren
- (7) Abwerben von Spielern oder Spielerinnen oder Versuch dazu:
Geldstrafe bis zu 1.000,00 € und/oder Sperren bis zur Dauer von 6 Monaten
- (8) Verstoß gegen § 17 a SpO:
Geldstrafe bis 500,00 €
- (9) wiederholte Nichtzahlung von Verbandsabgaben und Beiträgen trotz Mahnungen:
Geldstrafe bis zu 2.500,00 €
- (10) Nichtanzeige oder verspätete Anzeige von Verträgen sowie die Auflösung von Verträgen oder die Änderung von Verträgen sowie Nichterbringung des Nachweises gem. § 7 Abs. 2 SpO HFV:
Geldstrafe von 60,00 bis 500,00 €
- (11) Abschluss von 2 Vertragsspielerverträgen gem. § 8 Ziffer 1.6 SpO:
Geldstrafe von 100,00 bis 500,00 € und / oder Sperre bis zur Dauer von 6 Monaten
- (12) für unsportliches Verhalten während des Spieles oder im Zusammenhang mit diesem:
Sperre bis zu 6 Monaten und/oder Geldstrafe bis 2.000,00 €
- (13) sonstige Unsportlichkeiten:
Geldstrafe bis zur Höhe von 5.000,00 € und/oder Sperre bis zu 2 Jahren
- (14) für rohes Spiel gegen den Gegner oder die Gegnerin:
Sperre bis zur Dauer von 3 Monaten und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 200,00 € im Einzelfall
- (15) für Tätlichkeiten gegen Gegner / Gegnerin oder Zuschauer / Zuschauerin:
Sperre von 3 Monaten bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall
- (16) Tätlichkeiten gegen Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichterassistenten / Schiedsrichterassistentinnen:
Sperre von 6 Monaten bis zu 5 Jahren und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von zu 5.000,00 € im Einzelfall

(17) für Spielen ohne Berechtigung oder Spielerlaubnis:

Sperre bis zu 3 Monaten und/oder Geldstrafe bis 500,00 € im Einzelfall

(18) für die Erschleichung einer Spielerlaubnis:

Sperre bis zu 6 Monaten und/oder Geldstrafe von 100,00 bis 1.000,00 €

(19) Tätlichkeit eines Schiedsrichters / Schiedsrichterin oder Schiedsrichterassistenten / Schiedsrichterassistentin gegen Spieler oder Spielerin, Trainer oder Trainerinnen, Betreuer oder Betreuerinnen, sonstige Offizielle, andere Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen oder Schiedsrichterassistenten / Schiedsrichterassistentinnen sowie gegenüber Zuschauern / Zuschauerinnen:

Sperre von mindestens 6 Monaten bis zur Dauer von 5 Jahren sowie Streichung von der Schiedsrichterliste und/oder Geldstrafe bis zur Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall

(20) Verstöße gemäß § 16 der Schiedsrichterordnung, soweit das Strafmaß nicht in den Finanzleistungen geregelt ist:

Verwarnungen, Verweise mit oder ohne Auflagen, Geldstrafen bis zur Höhe von 500,00 € im Einzelfall und Sperren bis zur Dauer von 2 Jahren

(21) Nichtbefolgung von Auflagen in Entscheidungen der Rechtsorgane:

Verwarnungen, Verweise mit oder ohne Auflagen, Geldstrafen bis zur Höhe von 1.500,00 € im Einzelfall und/oder Sperren bis zur Dauer von 2 Jahren

(22) bei Verstößen gemäß § 11 b (2) b SpO:

Geldstrafen von 50,00 € bis 300,00 € je Einzelfall

(23) bei Verstößen gemäß § 1 (4) der Satzung, soweit das Ehrengericht zuständig ist:

Sperren und Tätigkeitsverbote auf Zeit und auf Dauer und/oder Geldstrafen bis zur Höhe von 5.000,00 €

§ 33 Nebenstrafen, Schadensersatz

(1) Nebenstrafen sind:

- a) Abzug von Punkten, auch mehrfach
- b) Wertung eines nicht ordnungsgemäß ausgetragenen Spiels als „verloren“
- c) Ausschluss aus einem Wettbewerb
- d) Versetzung in eine tiefere Klasse

- e) Platzsperre
 - f) Spielen unter vollständigem oder teilweisen Ausschluss der Öffentlichkeit sowie Spielen auf einem neutralen Platz
 - g) Teilnahme an speziellen HFV-Lehrgängen
 - h) Geldbußen bis zur Höhe von 500,00 € auch unter Mithaftung des Vereins, dem der Betroffene zum Zeitpunkt der Tat angehörte.
 - i) Entschädigungszahlungen
 - j) Auflagen mit pädagogischem Hintergrund
 - k) Verbot des Besuchs von Spielen im Zuständigkeitsbereich des HFV
- (2) Nebenstrafen können zusätzlich zu den Strafen verhängt werden
 - (3) Mehrere Nebenstrafen können gleichzeitig verhängt werden.
 - (4) Neben einer Strafe kann auch auf die Verpflichtung zum Schadenersatz erkannt werden, soweit ein Schaden aus einem Verstoß gegen die Satzungen oder Ordnungen entstanden ist.

§ 34 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände

- (1) Eines unsportlichen Verhaltens macht sich insbesondere schuldig, wer sich politisch, extremistisch, obszön anstößig oder provokativ beleidigend verhält.
- (2) Wer öffentlich die Menschenwürde einer anderen Person durch herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion oder Herkunft verletzt oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhält, wird für mindestens vier Wochen gesperrt. Zusätzlich kann ein Verbot, sich im gesamten Stadionbereich aufzuhalten, und eine Geldstrafe von 500,00 bis zu 2.000,00 € verhängt werden. Bei einem oder einer Offiziellen, der sich dieses Vergehens schuldig macht, beträgt die Mindestgeldstrafe 1.000,00 €
- (3) Wenn Anhänger einer Mannschaft vor, während und/oder nach einem Spiel im Stadion Transparente mit rassistischen Aufschriften entrollen oder sich auf andere Weise rassistisch und/oder menschenverachtend verhalten, kann gegen den entsprechenden Verein als Strafe eine Geldstrafe von 500,00 bis 3.000,00 € sowie die Verpflichtung, das nächste oder mehrere Pflichtspiele unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszutragen, verhängt werden.
- (4). Verhalten sich Spieler oder Spielerinnen, Offizielle oder Zuschauer oder Zuschauerinnen in irgendeiner Form rassistisch oder menschenverachtend gemäß Ziffern 2 und/oder 3 dieser Bestimmung können der betreffenden Mannschaft, sofern zuzuordnen, Punkte abgezogen werden.
- (5) Die entsprechende Mannschaft kann, sofern zuzuordnen, von der Teilnahme an Wettbewerben ausgeschlossen werden.

- (6) Eine Strafe aufgrund dieser Bestimmung kann gemildert werden oder von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn der oder die Betroffene nachweist, dass ihn oder sie für den betreffenden Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder sofern anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Eine Strafmilderung oder der Verzicht auf eine Bestrafung ist insbesondere dann möglich, wenn Vorfälle provoziert worden sind, um gegenüber dem oder der Betroffenen eine Bestrafung gemäß dieser Bestimmung zu erwirken.
- (7) Die Regelung in § 7 Abs. 3 b der Satzung bleibt unberührt

§ 35 Strafzumessung, Minderschwerer Fall, besonders schwerer Fall

- (1) Werden durch ein und dieselbe Handlung mehrere Sportstraftatbestände erfüllt, so ist auf eine einheitliche Strafe zu erkennen, wobei sich das Strafmaß nach der Vorschrift richtet, dass die höchste Strafe vorsieht.
- (2) Sind mehrere Sportstraftaten begangen worden, so ist auf eine Gesamtstrafe zu erkennen. Die Strafe darf die Gesamtsumme aller verwirklichten Tatbestände nicht überschreiten und die Mindeststrafe des Tatbestandes, der das höchste Strafmaß vorsieht, nicht unterschreiten.
- (3) Liegt ein minderschwerer Fall vor, kann die Mindeststrafe unterschritten werden. In diesen Fällen kann anstelle von Sperrn und / oder Geldstrafen gegen den Betroffenen oder die Betroffene auch eine Verwarnung oder ein Verweis mit oder ohne Auflagen erteilt werden. Gleiches gilt für den Versuch. Ist keine Mindeststrafe genannt, gilt die automatische Sperre als Mindeststrafe, die nicht mehr unterschritten werden kann.
- (4) Liegt ein besonders schwerer Fall vor, kann die Höchststrafe überschritten werden.
 - a) bei Geldstrafen bis zum doppelten Betrag der Höchststrafe.
 - b) bei Sperrn bis zu fünf Jahren oder auf Dauer.
- (5) Wiederholungsfälle sind in der Regel als besonders schwere Fälle zu bestrafen.
- (6) Verstöße gemäß § 34 RuVO stellen einen besonders schweren Fall dar.

§ 36 Besondere Bestimmungen für Junioren und Mädchen

- (1) Das Höchstmaß einer Sperre beträgt die Hälfte der gegen Senioren oder Seniorinnen angedrohten Höchstsperrn, jedoch maximal 24 Monate auch im besonders schweren Fall. Die Mindestsperrn ist die automatische Sperre.
- (2) Geldstrafen gegen Minderjährige sind unzulässig. Ordnungsstrafen sind zulässig.
- (3) Ist die Verhängung einer Sperre im Einzelfall nicht erforderlich, kann eine Verwarnung ausgesprochen oder ein Verweis mit oder ohne Auflagen erteilt werden.
- (4) Verhandlungen sollen in Anwesenheit des verantwortlichen Jugendleiters / der verantwortlichen Jugendleiterin oder Jugendbetreuers / Jugendbetreuerin stattfinden. Von einer Bestrafung sollen die gesetzlichen Vertreter des oder der Jugendlichen durch den Verein in Kenntnis gesetzt werden.

- (5) Wenn in schwerer Weise und wiederholt gegen die Jugendordnung verstoßen wird, können der VJA und der AFM die Mannschaften des betreffenden Vereins für die Teilnahme am Jugend-Spielbetrieb sperren. Über die Wertung der nicht ausgetragenen Punktspiele entscheidet der VJA bzw. der AFM.
- (6) Bei Sperre eines Vereins, die nicht vom VJA bzw. AFM verhängt wurde, bleibt die Jugendabteilung ausgenommen, sofern nicht ausdrücklich anderes beschlossen wurde.

§ 37 Bewährung

- (1) Geldstrafen und Nebenstrafen können ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden.
- (2) Die Sperren und Verbote können ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der oder die Betroffene sich schon die Verurteilung und/oder teilweise Verbüßung der Strafe zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung eines (weiteren) Strafvollzuges ein sportlich einwandfreies Verhalten praktizieren wird. Dieses gilt nicht bei Sperren und Verboten auf Lebenszeit.
- (3) Es ist eine Bewährungsfrist festzusetzen.
 - a) Die Bewährungszeit beträgt das Doppelte der zur Bewährung ausgesetzten Sperre, mindestens jedoch 6 Monate und maximal jedoch 18 Monate.
 - b) Bei Geldstrafen und Nebenstrafen beträgt die Bewährungszeit 3 bis 18 Monate
- (4) Dem oder der Betroffenen können Bewährungsaufgaben erteilt werden.
- (5) Bei einem Verstoß gegen Bewährungsaufgaben oder bei einem erneuten Vergehen innerhalb der Bewährungsfrist kann die Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen werden. Zuständig hierfür ist das jeweilige Rechtsorgan, das rechtskräftig über die Bewährungsstrafe entschieden hat. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
- (6) Bei Sperre eines Vereins sind Verbandsmitarbeiter oder Verbandsmitarbeiterinnen und Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen in der Ausübung ihrer Tätigkeit im HFV nicht betroffen.

§ 38 Vollstreckung

Entscheidungen, die Rechtskraft erlangt haben, sind in Vollzug gesetzt und im gesamten Verbandsgebiet rechtsverbindlich. Erkannte Geldstrafen und Geldbußen sowie Verfahrenskosten sind fällig. Die Entscheidungen werden von den Verwaltungsorganen des HFV vollzogen.

D. Gebühren und Kosten

§ 39 Gebühren

- (1) Verfahren vor den Rechtsorganen sind gebührenpflichtig. Ausgenommen hiervon sind von HFV-Organen sowie von Schiedsrichtern oder Schiedsrichterinnen und Schiedsrichteranwärttern oder Schiedsrichteranwärtterinnen eingelegte Rechtsbehelfe und veranlasste sonstige Verfahren. Bestrafungsanträge sind nicht gebührenpflichtig.
- (2) Unterliegt die gebührenpflichtige Partei, so sind die Gebühren verfallen. Obsiegt sie ganz oder teilweise, so sind die Gebühren ganz oder teilweise zurückzuerstatten. Das Rechtsorgan kann eine begründete andere Entscheidung treffen. Bei Zurücknahme eines Rechtsmittels entscheidet das Rechtsorgan über den verfallenen Anteil.
- (3) Die Verfahrensgebühren werden in den Finanzleistungen vom Präsidium festgesetzt.

§ 40 Kosten

- (1) Die dem HFV entstehenden Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die antragstellende oder die unterlegene Partei. Die Rechtsorgane können nach ihrem Ermessen eine andere Kostenentscheidung treffen.
- (2) Gebühren und Kosten für Rechtsanwälte, Dolmetscher oder Dolmetscherinnen und Sachverständige werden nicht erstattet.
- (3) Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen, sowie Assistenten oder Assistentinnen, die Ladungen zu den Rechtsorganen des HFV Folge leisten, bekommen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von € 15,00. Ebenso erhalten sie Fahrkostenerstattung in Höhe des HVV Tageskartentarifs für die Strecke von ihrem Verein zum HFV. Die dem Verband dadurch entstehenden Kosten werden nach dem Verursacherprinzip demjenigen Verein auferlegt, welcher in der Verhandlung als Verursacher oder als Schuldiger vom jeweiligen Rechtsorgan festgestellt bzw. verurteilt wird.

§ 41 Mithaftung der Vereine

Für die Gebühren und Kosten haftet ersatzweise der Verein, dem der oder die Betroffene zum Zeitpunkt des Vergehens angehörte oder zuzuordnen ist.